



Landgericht Berlin II

Az.: 15 O 278/25 eV



Beschluss

In dem Verfahren

Mach 1 Records GmbH & Co. KG, vertreten durch d. Geschäftsführer, Pfuelstraße 5, 10997 Berlin

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **IPPC Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Storkower Straße 158, 10407 Berlin, Gz.: MACH [REDACTED]

gegen

[REDACTED] GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, [REDACTED]

- Antragsgegnerin -

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Danckwerts, den Richter am Landgericht Reith und die Richterin am Landgericht Bauerschmidt am 04.06.2025 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

über das Internet die Tonaufnahme der Antragstellerin „Crazy Frog - Axel F“ öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, insbesondere in Verbindung mit einem Filmwerk zu werblichen Zwecken, wie geschehen über den Instagram-Account der Antragsgegnerin „[REDACTED]“, abrufbar am 01.04.2025 unter



der URL <https://www.instagram.com/reel/> [REDACTED]

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 16.667,00 EUR festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
Antragsschrift vom 02.06.2025 und Anlage ASt 1

Gründe:

I.

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 2.6.2025 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen. Der Antragsgegnerin ist der wesentliche Sachverhalt aus der Abmahnung bekannt, so dass ihr vor dieser Entscheidung kein weiteres rechtliches Gehör mehr einzuräumen war.

II.

Danach hat die Antragstellerin einen Unterlassungsanspruch gegenüber der Antragsgegnerin gemäß §§ 97 Abs. 1, 85 Abs. 1 S. 1, 15 Abs. 2 Nr. 2, 19a UrhG glaubhaft gemacht.

Die Kammer hält es für überwiegend wahrscheinlich (§ 294 ZPO), dass die Antragstellerin Inhaberin der ausschließlichen Rechte nach § 85 Abs. 1 UrhG - also zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung des verfahrensgegenständlichen Tonträgers - aus eigenem Recht als Tonträgerhersteller, auf Grund einer Vollrechtsübertragung des Rechts des Tonträgerherstellers oder auf Grund des Erwerbs einer ausschließlichen Lizenz ist. Eine entsprechende Vermutung im Tatsächlichen folgt aus den als Anlage ASt 1 eingereichten P-Vermerken (vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 28.11.2002 - I ZR 168/00) auch für das verfahrensgegenständliche Lied.

Indem die Antragsgegnerin ein Video auf ihrem Instagram-Account hochgeladen hat, in welchem das Musikstück eingebunden war, verletzt sie das ausschließliche Recht der Antragstellerin, das Musikstück öffentlich zugänglich zu machen, § 19a UrhG. Eine Erlaubnis hierfür wurde der Antragsgegnerin nicht erteilt, insbesondere nicht über die Nutzungsbedingungen von Instagram. Es handelt sich vorliegend um eine werbliche, kommerzielle Nutzung. Es ist den Gegebenheiten der sozialen Netzwerke inhärent, dass Nutzer auch vordergründig private Beiträge auf ihren gewerbli-

chen Accounts teilen, um glaubwürdiger, nahbarer und sympathischer zu wirken. Nach der Rechtsprechung des BGH können insoweit auch private Beiträge einen geschäftlichen Charakter haben (vgl. Urteil des BGH vom 9.9.2021 - Az.: I ZR 126/20).

Die für den Unterlassungsanspruch als Voraussetzung erforderliche Wiederholungsgefahr ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen; sie hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (vgl. BGH GRUR 1985, 155, 156 bis zu ... I).

Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen. Die Sache ist dringlich, weil die Antragstellerin sofort effektiv in ihren - absoluten - Rechten zu schützen ist und sich nicht auf einen Hauptsacheprozess verweisen lassen muss. Dies gilt auch mit Blick auf § 937 Abs. 2 ZPO, und zwar auch in dem dort erforderlichen gesteigerten Maß. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, welchen Gewinn eine mündliche Verhandlung der Antragsgegnerin bringen würde: Da sie die Gelegenheiten einer Stellungnahme vorgerichtlich nicht genutzt hat, könnte die Terminierung sie nur veranlassen, kostenpflichtig einen Anwalt zu beauftragen, ohne dass dies - nach dem derzeitigen Stand der Dinge - Erfolg verspräche; vielmehr werden Beschlussverfügungen in klaren Sachlagen von den Antragsgegnern erfahrungsgemäß oft hingenommen (Berneke/Schüttpelz, Einstweilige Verfügung in Wettbewerbssachen, C. Das Verfahren auf Erlass der einstweiligen Verfügung Rn. 304, beck-online).

III.

Die Androhung von Ordnungsmitteln beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Der Verfahrenswert beträgt 2/3 eines Werts der Hauptsache von 25.000,00 EUR und folgt den Angaben der Antragstellerin. Die Kammer hält diesen Wert auch unter Berücksichtigung der Anzahl der Follower als ein Indiz für die Reichweite des Auftritts und die Rechtsprechung der Kammer in vergleichbaren Fällen für angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Danckwerts
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Reith
Richter
am Landgericht

Bauerschmidt
Richterin
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Berlin, 06.06.2025

Wenzel, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

